

Bauverwaltungs- u. Umweltschutzamt

Az.: 32 - 612 - Bu/Sch

Fernsprecher (07351) 521

Durchwahl 52 355

Fernschreiber 71846 labi d

Landratsamt Biberach 795 Biberach a.d. Riss Postfach 660

Hausanschrift: Rollinstraße 9

An das  
Bürgermeisteramt

7951 Schemmerberg

Bezug: Schreiben vom 12.d.M.

Betr.: Feststellung eines Bebauungsplans im Gewann  
"Am Feldweg 139" in der Gde. Schemmerberg

Beil.: 1 Bebauungsplan

- I. Die Satzung der Gemeinde Schemmerberg vom 16.5.1973 über die Feststellung eines Bebauungsplans für das Gewann "Am Feldweg 139" nach dem am 3. Jan. 1973 von Bauing. Hagel gefertigten Bebauungsentwurf im Maßstab 1 : 500 mit Art und Maß der baulichen Nutzung wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit § 2 Abs.2 Satz 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.Bl.S.208)

g e n e h m i g t

unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

- 1. Mit der Bebauung des Gebiets darf gem. § 62 LBO erst begonnen werden, wenn die Ortskanalisation in diesem Gebiet so ausgebaut ist, daß die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers und des Abwassers dauernd gesichert ist.
- 2. Für die Gemeinde Schemmerberg wurden in den letzten Jahren mehrere Bebauungspläne genehmigt. Nachdem die betreffenden Gebiete "Halde/ Ermenloh, Krautgärten, Egarten, Ghau" flächenmäßig außerhalb des vom Regierungspräsidium 1959 zugestimmten Einzugsgebiets liegen, ist die Aufstellung eines neuen generellen Kanalisationsentwurfs unter Berücksichtigung des Bestandes und aller Neubaugebiete erforderlich.
- 3. Hinsichtlich des Brandschutzes muß die Wasserversorgungsanlage so ausgebildet sein, daß am Brandplatz eine Entnahmemenge von 10 l/s

gewährleistet ist. Der Versorgungsdruck darf dabei an keiner Stelle des Rohrnetzes 15 m unterschreiten. Der Nachweis hierfür ist durch eine hydraulische Berechnung zu erbringen. Ergibt sich dabei, daß die oben angeführten Mindestwerte unterschritten werden, muß zusätzlich noch die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters eingeholt werden, da dann die Entnahme von Löschwasser so gedrosselt werden muß, daß der Druck von 15 m überall erhalten bleibt.

4. Zwischen dem befestigten Fahrbahrand der L 266 und den geplanten weiteren Gebäuden ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.
5. Die Baugrundstücke dürfen weder mit einem Fahr- noch mit einem Gehweg unmittelbar, sondern nur über die Feldwege 139 und 145 an die Landesstraße angeschlossen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei einer späteren Vergrößerung des Baugebiets keine neuen Anschlüsse an die Landesstraße zugelassen werden.
6. Die beiden verkehrgefährlichen Einmündungen des FW. 145/ OW. 18 in der Innenkurve der Landesstraße sind bis spätestens 31.12.1973 aufzuheben. Stattdessen wird eine neue Einmündung des FW. 145 in die Landesstraße am südöstlichen Ende des Baugebietes wie vorgesehen zugelassen. Die Einmündung ist verkehrsgerecht mit Ausrundungsradien von 8 - 10 m anzulegen und auf eine Mindestlänge von 30 m, vom Fahrbahrand der Landesstraße gemessen, bituminös zu befestigen. Eine weitere Ausfahrt aus dem Baugebiet wird nicht zugelassen.
7. Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke mit V - 20 km/h auf dem FW. 139, V - 40 km/h auf dem Neuanschluß des FW. 145, V - 50 km/h auf der Landesstraße im Bereich der Einmündung des FW. 139 und V - 80 km/h auf der Landesstraße im Bereich des Neuanschlusses FW. 145 sind von Sichthindernissen jeder Art freizuhalten (Blaustiftkorrektur beachten). Insbesondere sind die z.Zt. innerhalb der Sichtdreiecke stehenden Anpflanzungen zu beseitigen oder auf eine Höhe von 80 cm über Fahrbahnoberkante der Landesstraße gemessen zu erniedrigen.
8. Dem Straßenbauamt Riedlingen bleibt es vorbehalten, auf Kosten der einzelnen Grundstückseigentümer entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit der L 266 und auf eine Mindestlänge von 10 m in die Tiefe der Grundstücke einen Zaun ohne Tür und Tor zu verlangen, sobald Unzuträglichkeiten auftreten. Höhe und Material des Zaunes sind in Bezug auf die Sichtverhältnisse für den Straßenverkehr vom Straßenbauamt Riedlingen festzusetzen.
9. Abwässer und Oberflächenwässer aus dem Baugebiet dürfen der L 266 nicht zugeleitet werden. Die Leitungen für Kanalisation und Wasserversorgung sind von der Gemeinde außerhalb des Straßenkörpers der Landesstraße zu verlegen.

II. Das Bürgermeisteramt Schemmerberg wird gebeten, den Bebauungsplan gem. § 12 Bundesbaugesetz - einschließlich der Bedingungen und Auflagen - bekanntzumachen. Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt zu übersenden. Auf die Veröffentlichung in der Schwäbischen Gemeindezeitung Nr. 12 vom 29.6.1968 wird in diesem Zusammenhang verwiesen (Verfahren zur Bekanntmachung).

In Vertretung

gez  
G e r b e r  
Reg.Direktor

32 - 612 - Bu/Sch

Der  
Kreisbaumeisterstelle

7958 L a u p h e i m

Dem  
Staatl. Vermessungsamt

795 Biberach/Riß

unter Anschluß einer Mehrfertigung vorbezeichneten Bebauungsplans zur Kenntnis.

Beil.: - 1 -

Biberach/Riß, den 17.Juli 1973

L a n d r a t s a m t  
In Vertretung

gez:

G e r b e r  
Reg. Direktor